

6. Entwurf

Regierungspräsidium Chemnitz
Abteilung Umwelt und Raumordnung
Ref. 64

Okt.392/We

I.
Mit Postzustellungsurkunde

Agrar-Zucht-GmbH
Gränitzer Str. 6
09575 Großwaltersdorf

02.12.1994
1642
Frau Roth
Herr Kießling
64-8823.12-06-
Großwalters-
dorf-1

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 850/5, 851, 852 der Flur und Gemarkung Großwaltersdorf

Bezug: Antrag der Agrar-Zucht-GmbH, Gränitzer Str. 6 in 09575 Großwaltersdorf auf Genehmigung gemäß § 15 BImSchG vom 24.02.1994

**Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Zahlungsaufforderung**

A. Entscheidung

1. Die AZG Agrar-Zucht-GmbH, Gränitzer Str. 6, 09575 Großwaltersdorf erhält auf ihren Antrag vom 24.02.1994 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 7.1 Buchstabe f Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Sanierung und Modernisierung der bestehenden Schweinezuchtanlage zur Erzeugung weiblicher Zuchtschweine und Mastläufer mit 915 Sauenplätzen auf den Flurstücken 850/5, 851, 852 der Flur und Gemarkung Großwaltersdorf.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht für die Anlage zum Halten von Schweinen, welche im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen besteht:
 - 11 mit Tieren belegte Schweineställe
 - 1 Rohbau-Stallhülle
 - 1 Futterlager- und Zubereitungshalle sowie Strohlager
 - 1 Kadaverhaus
 - 1 Klärgrube
 - 12 Behälter zur Festmistlagerung
 - 5 Behälter für Flüssigmist (Gülle, Jauche)
 - 3 Rohbau-Güllebehälter
 - 6 Futtersilos Typ G 807
 - 3 Flüssiggastanks (oberirdisch)
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Die Inbetriebnahme der sanierten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Landratsamt Freiberg sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
5. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von _____ so-
wie Auslagen in Höhe von _____ erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen):

lfd. Nr.	Bezeichnung	Seitenzahl
1.	Antragsformular-Allgemeine Angaben vom 24.02.1994	6
	Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Zu Formular 1/2 - Bemerkungen	1
2.	Inhaltsverzeichnis	1
3.	Kurzbeschreibung	5
4.	Standort und Umgebung der Anlagen	2
	Topographische Karte 1 : 25.000	1
	Lageplan	1
5.	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	15
6.	Formular 7 - Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3
7.	Luftreinhalung	7
	Ergebnis der klimatechnischen Projektierung	1
	Abschätzung der Immissionssituation für die Anlage im sanierten Zustand von der LUA Sachsen, Inst. Dresden	1
8.	Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung	2
9.	Abwasser-/Abfallentsorgung	1
10	Anlagensicherheit, Arbeits- und Brandschutz	2
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
12.	Erläuterungsbericht der bautechnischen Maßnahmen	9
	Lageplan 1 : 500	1
	Grundriß, Güllekanal-/Abflußplan Stall 12	1
	Schnitte Stall 12	1
	Grundriß Stall 9	1
	Schnitt Stall 9	1
13.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
14.	Freiflächengestaltungsplan	16

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Im Interesse der Sicherung von Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen sind folgende betriebstechnische Maßnahmen erforderlich:
 - 1.1 Die Lüftungsanlage ist nach DIN 18910 auszulegen und zu installieren. Bei der Bemessung der Sommerluftrate ist die Temperaturdifferenz von $t = 2 \text{ K}$ zu unterstellen. Es ist zu gewährleisten, daß der für den Sommer berechnete Luftvolumenstrom in Abhängigkeit von max. Tierbesatz mit Sicherheit gefördert werden kann.
 - 1.2 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate und senkrechter Abluftführung muß mindestens 10 m/s betragen.
 - 1.3 Die Abluftaustrittsöffnungen müssen mindestens 1,5 m über Dachfirst geführt werden und es dürfen keine Abdeckhauben angebracht werden.
 - 1.4 Die Güllelagerung außerhalb der Ställe hat generell in geschlossenen Behältern zu erfolgen, d.h. alle Güllebehälter sind mit festen und nahezu gasdichten Abdeckungen zu versehen. Als feste Abdeckungen gelten z.B. stabile, dichte Kunststofffolien.
Vor Realisierung ist die Maßnahme mit dem Staatlichen Umweltafamt Chemnitz abzustimmen.
 - 1.5 Zur Verhinderung von Ablagerungen in den Güllekanälen im Stall sind diese mit Gülle zu spülen.
 - 1.6 Zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen muß ein Geruchsverschluß vorhanden sein.
 - 1.7 Die Einleitung der Gülle hat unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche im Behälter zu erfolgen.
 - 1.8 Die Lagerbehälter sind mit leistungsfähigen Rührwerken zu versehen, die eine zügige und wirkungsvolle Homogenisierung vor der Ausbringung ermöglichen. Die Homogenisierung mittels Propellerrührwerk sollte über eine Bedienöffnung in der festen Abdeckung erfolgen.
 - 1.9 Das Homogenisieren des Flüssigmistes ist auf den unmittelbaren Zeitraum vor der Ausbringung zu beschränken. Beim Homogenisieren und Ausbringen sind geeignete meteorologische Bedingungen zu nutzen, die eine Beeinträchtigung der umliegenden, nächstgelegenen Wohnbebauung weitestgehend ausschließen.
 - 1.10 Der Flüssigmist ist in verschlossenen, dichten und sauberen Behältern zu transportieren.

- 1.11 Die Schaffung einer Festmistlagerkapazität von mindestens 4 Monaten ist zu gewährleisten, 6 Monate sind anzustreben. Für die Bemessung der Jauchegruben wird eine Kapazität von 6 Monaten gefordert. Die Jauche ist in jedem Fall in geschlossenen Behältern zu lagern. Der Nachweis der Einhaltung der Lagerkapazität für Festmist und Jauche ist bei Abschluß der Saniierungsmaßnahmen Güllbereich dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zu erbringen.
- 1.12 Verendete Tiere sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse nicht herbeigeführt werden können.
2. In allen Ställen einschl. der damit verbundenen Einrichtungen ist größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit zu gewährleisten.
3. Die Güllelagerung ist so zu gestalten, daß eine Lagerkapazität von 6 Monaten gewährleistet wird.
4. Die Dunglagerstätten- und Jauchebehälter müssen so saniert werden, daß sie den wasserwirtschaftlichen Anforderungen (Anforderungskatalog) JGS-Anlagen entsprechen.
5. Änderungen der Lagerkapazitäten für Jauche, Gülle und Festmist und der Ausbringeflächen sind im Rahmen der Pflichten nach § 16 BImSchG dem Regierungspräsidium Chemnitz mitzuteilen.
6. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.

Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Bei der Umrüstung der Ställe 9 und 12, die auf Güllebasis betrieben werden sollen, ist zu beachten, daß der Bodenbereich und die Güllekanäle aus Beton B 25 WU hergestellt werden.

2. Für die Fugendichtmasse muß ein Prüfzeugnis vorhanden sein, das der unteren Wasserbehörde nach Realisierung vor neuer Inbetriebnahme vorzulegen ist.
3. Sämtliche Anlagen zur Güllelagerung einschl. Rohrleitungen müssen absolut dicht sein.
Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle muß gegeben sein.
4. Die Unterkante des tiefsten Bauteiles der Gülleanlage muß nachweislich mind. 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
5. Die Leckerkennungsdrainage ist für jeden Behälter getrennt auszuführen und jeweils mit einem Kontrollschacht zu versehen, aus dem im Bedarfsfall Wasserproben entnommen werden können.
6. Die Anlage ist so zu errichten, daß alle Anschlüsse, Armaturen und die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainagen leicht zugänglich und kontrollierbar sind.
7. Die Arbeiten an den Behältern zur Ausführung der Leckerkennungsdrainage, Kontrollschacht sowie Anschlüsse und Armaturen sind vor Beginn mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.
8. Die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Lagerung für Gülle, Festmist und Jauche ist der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
9. Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Güllebehälter hat der DIN 11622 zu entsprechen.
10. Die Güllegeberstationen sind so zu befestigen und zu gestalten, daß abtropfende oder auslaufende Gülle nicht versickern kann, sondern in den Güllebehälter zurückfließt.
11. Die Oberflächenentwässerung ist so zu gestalten, daß nur die Ableitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Dorfbach garantiert wird. Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Ableitung bis zum Vorfluter sowie die Einleitungsstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Im Interesse eines sinnvollen Düngeregimes und besonders unter Beachtung einer maximalen Reduzierung der Nitrateinträge, sind folgende Aspekte beim Gülleeinsatz zu beachten:
 - 1.1 Um eine bestmögliche Nährstoffverwertung durch die Pflanzen zu gewährleisten, sind die standortbezogenen Ausbringezeiträume einzuhalten.

- 1.2 Aller organischer Dünger ist in die Düngebilanzrechnung einzubeziehen (mindestens 75 % des im Wirtschaftsdünger vorhandenen Gesamtstickstoffs ist pflanzenverfügbar).
 - 1.3 Zur Minderung des Nitrateintrages ist auf den Gülleflächen ein verstärkter Zwischenfruchtanbau zu betreiben.
 - 1.4 Über Anfall, Lagerung und Verwertung von Gülle ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA) bei Verlangen vorzulegen.
 - 1.5 Um die Nährstoffverluste und Geruchsbelästigung minimal zu halten, ist zu gewährleisten, daß die Gülle möglichst bodennah ausgebracht und auf unbestellten Böden unverzüglich eingearbeitet wird.
 - 1.6 Für eine ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle auf Bewirtschaftungsflächen ist über die angegebenen Eigentumsflächen ein Nachweis zu erbringen und der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA) bei Verlangen vorzulegen.
2. Für die Anlage sind für anfallende Reststoffe und Abfälle die Entsorgungswege nachzuweisen. Die Entsorgung hat nur in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
Diese Nachweise der Entsorgungswege und die Abnahmeerklärungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) und der unteren Abfallbehörde bis zum 28.02.1995 vorzulegen.
3. Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden gemäß § 7 EGAB und § 1 Abs. 5 BauGB werden zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen folgende Anforderungen gestellt:
 - 3.1 Untergeordnete Verkehrs-, Park- und Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegdecke), sofern dem nicht wasserrechtliche Festlegungen entgegenstehen.

Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zurückzubauen und zu rekultivieren.
 - 3.2 Eine Überschüttung von Oberboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist unzulässig.
 - 3.3 Anschüttungen im Zuge einer Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle oder im Zuge einer Rekultivierung sind auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen.
 - 3.4 Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

- 3.5 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

IV. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Pflanzmaßnahmen (Pkt. 4 des Freiflächengestaltungsplanes) sind mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz vor Realisierung des Vorhabens abzustimmen.
2. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Freiflächengestaltungsplan muß spätestens am 30.11.1997 abgeschlossen sein.

V. Nebenbestimmungen zum Gewerberecht und Arbeitsschutz

1. Die für die Anlage zutreffenden Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (BGBI. I S. 729, 1975, zul. geänd. 01.08.1983, BGBI. I S. 1057) sind einzuhalten. Im besonderen sind die §§ 34 bis 37 (Sanitärräume) einzuhalten.
2. Die für die Anlage zutreffenden Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu verwirklichen.
3. Anlagensicherheit, Arbeits- und Brandschutz
 - 3.1 Es ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile eine betriebliche Brandschutzordnung für die Gesamtanlage zu erstellen. Bestandteil der Brandschutzordnung müssen mindestens sein:
 - Anfahrtswege für die Löschfahrzeuge
 - Möglichkeiten der Löschwasserversorgung
 - Standflächen der Fahrzeuge
 - ortsspezifische Besonderheiten.Dazu ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich.
 - 3.2 Die Anlage ist mit Handfeuerlöschern entsprechend den "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (UVV ZH 1/201) unter Beachtung der Einhaltung vorgeschriebener Prüfzeiten (mind. 2 Jahre) auszustatten.

VI. Veterinärhygienische Nebenbestimmungen

1. Die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Tierbestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29.07.1988 i.d.F. vom 23.05.1991 BGBl. I S. 1151) ist zu sichern.

Dazu ist neben der kompletten Umzäunung der Anlage auch der Bau einer in Frostsituationen funktionsfähigen Personen- und Fahrzeugdesinfektionseinrichtung am Anlageneingang im ortsnahen Bereich zu realisieren.

2. Der Personeneingang im ortsnahen Bereich muß ebenfalls mit einer Desinfektionseinrichtung versehen sein.
3. Die Güllelager am Stall 12 sind so zu betreiben, daß im Tierseuchenfall eine getrennte Beschickung und Entleerung möglich ist, wobei aus tierseuchenrechtlicher Sicht eine Mindestlagerzeit pro Behälter von 8 Wochen gewährleistet sein muß.

D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid, einschl. der in Bezug genommenen Unterlagen, eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
5. Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bescheides, Reg.-Nr. 05/150/261/93, vom 03.12.1993 in Verbindung mit den "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen" unbedingt einzuhalten.
6. Für den Fall, daß bei den erforderlichen Abriß- und Umbauarbeiten auf asbesthaltige Stoffe getroffen wird, ist gemäß den Forderungen der TRGS 519 (Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) zu verfahren.

Es ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob mit asbesthaltigen Stoffen, z.B. Asbestzementtafeln, zu rechnen ist.

Es wird deshalb auf Ziffer 3 (Anzeigen) der TRGS 519 hingewiesen:

"Der zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt) ist unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten, der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen."

7. Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz vom 12.08.1991 im Freistaat Sachsen sowie die auf der Grundlage der genannten Gesetze und Verordnungen erlassene Abfallsatzung und das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Flöha, jetzt Freiberg, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
8. Es ist die Aussonderung aller vorhandenen Halonlöscher und deren Ersatz durch andere geeignete Löscher, z.B. PG 6 (Einsatzverbot der Halonlöscher ab 01.01.1994) vorzunehmen.

E. Begründung

I. Sachliche Ausführungen

1. Mit Schreiben vom 24.02.1994 beantragte die Firma Agrar-Zucht-GmbH, Gränitzer Str. 6, 09575 Großwaltersdorf, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen auf den Flurstücken Nr. 850/2, 851, 852 der Flur und Gemarkung Großwaltersdorf.
2. Die Agrar-Zucht-GmbH Großwaltersdorf beabsichtigt, die bestehende Anlage für 915 Sauenplätze zu sanieren und zu modernisieren.

Folgende Maßnahmen sind dazu antragsgemäß vorgesehen:

- Stilllegung der Stallgebäude 1-4, die sich im Abstand von ca. 50 m in der Nähe der Wohnbebauung befinden;
 - die durch Stilllegung der Ställe fehlenden Tierplätze werden durch Rekonstruktion der Bauhülle von Stall 12 sowie durch Modernisierung des Stalles 9 ersatzweise geschaffen;
 - gleichzeitig wird der Tierbestand von 1050 auf 915 Sauenplätze reduziert;
 - für alle Ställe werden die betriebstechnischen Voraussetzungen hinsichtlich Haltung, Fütterung und Lüftung verändert und alle Lagerstätten für Flüssig- und Festmist saniert.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Eppendorf hat am 04.07.1994 das Vorhaben befürwortet. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich. Die nähere Umgebung ist als Dorfgebiet zu charakterisieren.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen weiterhin zugestimmt:

- Landratsamt Flöha, jetzt Freiberg, (untere Verwaltungsbehörde)
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
- die Gemeindeverwaltung Eppendorf

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 15 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 7.1 Buchstabe f des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Das Verfahren wurde durchgeführt gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, da der Träger des Vorhabens dies beantragte und keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Die vorgelegten Antragsunterlagen ließen dies erkennen.
3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 15 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der Entscheidung regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 i.V.m. Abschnitt III, lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (ImSchZuV) vom 05.07.1994 (Sächs.GVBl. Nr. 44, 1994) und dem § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) sowie dem § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
4. Die Genehmigung beruht auf §§ 15, 4 und 6 BImSchG.
5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S. §§ 52, 27 BImSchG i.V.m. §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Nr. 1.6.2 und 3.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) vom 05.07.1994 das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

6. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen angesprochen. Zum anderen kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers hinzu, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 1986 heranzuziehen.

Für die vorliegende Anlage sieht Nr. 3 TA Luft, insbesondere Nr. 3.2.7.1.1, folgende bauliche und betriebliche Anforderungen vor:

- Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung in Abhängigkeit von der Kapazität der Anlage;
- Lüftungsanlagen gemäß DIN 18910;
- die Lagerung von Flüssigmist in geschlossenen Behältern oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung;
- Geruchsverschluß zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistkanälen und -behältern;
- die Gewährleistung größtmöglicher Trockenheit und Sauberkeit im Stall sowie
- Lagerkapazität für Flüssigmist von 6 Monaten.

Weiterhin muß gemäß 3.1.9 i.V.m. Nr. 2.4 der TA Luft geruchsintensive Abluft so abgeleitet werden, daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s soll eine Vermischung der geruchsstoffbelasteten Stallablufte in höheren Luftschichten gewährleisten.

- 6.2 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet. Das schließt ein, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung".

Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihrer Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I.1. aufgeführten Nebenbestimmungen nachkommt, und es kann davon ausgegangen werden, daß eine emissionsbedingte Beeinträchtigung an der immissionsrelevanten Wohnbebauung des Umfeldes der Anlage nicht eintritt. In der gutachterlichen Immissionsprognose wird nachgewiesen, daß die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 90 % der Jahresstunden gesichert ist, und in der übrigen Zeit dürfen keine Ekel oder Übelkeit auslösende Gerüche auftreten.

Diese aufgestellten Forderungen (C.I.1.) beruhen auf der Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissionsrichtlinie vom 16.03.1993 - die dem derzeitigen Erkenntnisstand entspricht.

- 6.3 Durch die Forderungen zur Begrünung (C.IV.) der Anlage erfolgt ihre sinnvolle Einordnung in das Landschaftsbild. Außerdem fördern die künftigen Gehölzstreifen inmitten der ausgeräumten Feldlandschaft das Ansiedeln typischer feldgehölz-bewohnender Arten.

Im Zuge der vorgesehenen Sanierung der Anlage ist es erforderlich, anlehnend an das Sächsische Naturschutzgesetz vom 16.12.1992 § 1 Pkt. 6 "Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen", geeignete Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) zur Reduzierung vorhandener Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vorzusehen und zu realisieren.

- 6.4 Die Antragstellerin weist die Entstehung und Beseitigung von Reststoffen oder Abfällen nach (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die Festlegung in C.III.2 über die Nachweispflicht bei der geordneten Entsorgung der Abfälle und Reststoffe hat ihre Rechtsgrundlage im § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) sowie in der Abfallsatzung und im Abfallwirtschaftskonzept des Lankreises Flöha. Die Terminstellung für die Vorlage der Nachweise (28.02.1995) wird als verhältnismäßig erachtet, da es sich um eine Teilsanierung einer Altanlage handelt. Reststoffe sind gemäß Nr. 3.1.9 i.V.m. Nr. 3.3.7.1.1 der TA Luft so zu lagern, daß die Emission geruchsintensiver Stoffe vermieden wird.

Demzufolge hat die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalls in geschlossenen Behältern zu erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen der Emissionsminderung anzuwenden.

Die weiteren Nebenbestimmungen, die sich auf Gülletechnologie und -lagerung beziehen, beruhen auf den "Empfehlungen für eine umweltgerechte Güllewirtschaft im Freistaat Sachsen". Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes) sind anzuwenden.

Unter Beachtung der betrieblich verfügbaren Ausbringflächen für Flüssig- und Festmist kann davon ausgegangen werden, daß eine ordnungsgemäße und sinnvolle Verwertung der anfallenden Reststoffe gewährleistet ist.

Die in I. Nr. 5 aufgestellte Forderung, daß verendete Tiere so zu beseitigen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden, war gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 TierKBG anzuordnen.

- 6.5 Die Erstellung einer Schallimmissionsprognose wird nicht für erforderlich gehalten. Die zu erwartenden Schallereignisse sind nicht als so umfangreich anzusehen, daß die Forderung nach einer Prognoseerstellung als verhältnismäßig anzusehen wäre. Der Futter-, Tier- und Gülletransport ist auf wenige Tage im Jahr beschränkt und stellt daher keine wesentliche Belastung dar. Die innerbetrieblichen Schallereignisse sind aufgrund des Abstandes von der Wohnbebauung und der vorgesehenen Bepflanzung ebenfalls nicht wesentlich.
- 6.6 Die Festlegungen der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen (C.II.) basieren auf der Grundlage anerkannter Regeln des Standes der Technik i.V.m. den Ausführungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 23.09.1986, geändert durch das Gesetz vom 12.02.1990, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 und der Verwaltungsvorschrift zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 08.09.1993.
7. Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zu erteilen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 08.05.1992, S. 164 ff.) i.V.m. lfd. Nr. 36 Tarifstelle 1.1.4 des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten vom 14.02.1994. Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-06-Großwaltersdorf-1 bei der , Konto-Nr. , Bankleitzahl , einzuzahlen.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.


Krauß
Referatsleiterin

II. Reinschrift gesiegelt an Adressaten

III. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- . Amt f. LW
- . Adressaten
- . VI
- . Hosch (61)
- . Bock (64)
- . StUFA Chemnitz
- . Landratsamt Freiberg
- . Gemeindeverwaltung Eppendorf
- . Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- . Abt. Landw. RP

III. Entwurf z.d.A.